

Erfolgskonzept „Hilfen bei der Haushaltsführung“

Die Hauswirtschaft richtig berechnen und richtig einsetzen

„Holen Sie sich doch eine Putzfrau vom Pflegedienst, das steht Ihnen zu.“

.. so in vielen Fällen der Satz von Kassenmitarbeiterinnen. Miesem Anspruch bringen anfragende Kunde die ambulanten Dienste in die Bredouille.

Wir sollten uns hier nicht über diese despektierliche Wortwahl ärgern. Vielmehr ist es schwierig, wenn eine Leistung die im Rahmen der Pflegeversicherung über Sachleistungen erbracht werden sollte, den Kunden vorrangig über den Entlastungsbetrag („125 €“) angeboten werden soll.

Das Problem ist, die „Hilfen bei der Haushaltsführung“ wie die Hauswirtschaft in der Pflegeversicherung richtig heißt, ist sehr gefragt. Aber eigentlich ist sie ein gleichwertiger Bestandteil in den Sachleistungen nach § 36 SGB XI neben den Leistungen

- körperbezogene Pflegemaßnahmen
- pflegerische Betreuung.

Der ambulante Dienst hat dann damit zu kämpfen, mit dieser Empfehlung umzugehen, weil die Hauswirtschaft oft im Vordergrund stehen soll, insbesondere deshalb weil sie über den Entlastungsbetrag „kostenlos“ ist.

Die **Hilfen bei der Haushaltsführung** umfassen in der Regel:

1. **das Einkaufen der Gegenstände des täglichen Bedarfs**
2. **das Kochen**, einschließlich der Vor- und Zubereitung der Bestandteile der Mahlzeiten
3. **das Reinigen und Aufräumen der Wohnung**
Hierzu gehören sowohl einfache als auch aufwendige Aufräumarbeiten, wie z.B. den Tisch decken/abräumen, spülen, Spülmaschine nutzen, Wäsche falten, Staub wischen, Böden wischen, Staubsaugen, Fenster putzen, Wäsche waschen, Bett beziehen oder Müll entsorgen
4. **das Spülen** einschließlich der Reinigung des Spülbereichs
5. **das Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung**
Dies beinhaltet die Pflege der Wäsche und Kleidung des täglichen Bedarfs
6. **das Beheizen** (einschließlich der Beschaffung und Entsorgung des Heizmaterials innerhalb des Hauses)

Leider steht in sehr vielen Fällen Punkt 3 und insbesondere das Reinigen im Vordergrund und leider ist es so, dass es sich vordergründig um das Reinigen handeln soll.

Hauswirtschaft in der Kostenstellenrechnung schwer zu erfassen

Ein weiteres Problem besteht darin, dass es teilweise krasse unterschiedliche Vergütungen für die Hilfen bei der Haushaltsführung gibt, sowohl zwischen den Bundesländern, als auch zwischen den verschiedenen gesetzliche Leistungsansprüchen. Denn „die Hauswirtschaft“ gibt es nicht nur im Bereich der Leistung der Pflegeversicherung über

- a) Sachleistungen § 36 SGB XI
- b) über den Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI
- c) über die Verhinderungspflege § 39 SGB XI,

sondern auch im Rahmen des SGB V, des SGB XII und sogar als selbst definierte Privatzahlerleistung. Bei den 6 genannten Möglichkeiten gibt es jedoch unterschiedliche Preise, die zudem auch noch – nicht vergleichbar – unterschiedlich abgerechnet werden. Auf der anderen Seite gibt es jedoch vermutlich ähnliche Kostenstrukturen. Das macht es im Rahmen der Kostenstellenrechnung sehr schwer, die Rentabilität von „der Hauswirtschaft“ zu ermitteln.

Zwiespältig ist es vor allem dann, wenn die Hauswirtschaft zwar lukrativ vergütet wird, aber der Pflegedienst in die Gefahr kommt als Putzdienst bezeichnet zu werden.

Darstellung: Finanzierungsquellen und Leistungsbereiche mit dem Fokus auf Hauswirtschaft

Hauswirtschaft				
1.) Hauptkostenstellen (Finanzierung gesetzliche Grundlagen)				
2.) nach Leistungsbereichen				
	SGB V	SGB XI	SGB XII	Privat
Pflege	✓	✓	✓	✓
Hauswirtschaft	✓	✓✓✓	✓	✓
Betreuung		✓✓		✓
Preise	18,90 € pro Stunde von der Krankenkasse	29,70 € pro Stunde als Sachleistung 31,70 € pro Stunde Entlastungsbetrag 48,00 € pro Stunde über Verhinderungspflege	10,20 € pro angefangener ¼ Std. über das Sozialamt	32,00 € pro Stunde für „private Hauswirtschaft“

Anmerkung: Bei den dargestellten Preisen handelt es sich um Beispiele eines fiktiven Bundeslandes | © Thomas Siessegger 2021

PDL-Praxis Tipps „Wie gehen wir damit um?“

- Der Begriff „Hilfen bei der Hausführung (im Wohnumfeld des Pflegebedürftigen“ sollte einschränkender genutzt werden als die umgangssprachliche Bezeichnung „Hauswirtschaft“
- Setzen Sie die Hauswirtschaft limitiert ein. Es ist von Seiten des Pflegedienstes sicherzustellen, dass (wenn möglich) nicht nur Hauswirtschaft in Anspruch genommen wird ohne Aussicht auf pflegerische Leistungen oder pflegerische Betreuung.
- Weiterhin sollten die Hauswirtschaftsangebote auf das Wohnumfeld des Pflegebedürftigen begrenzt werden, das heißt ganz konkret an einem Beispiel, dass nicht die 10 Hemden des Schwiegersohns gebügelt werden sollen und können, und dass auch nicht alle Fenster einer Wohnung geputzt werden, sondern überwiegend der Wohnraum, in dem sich der Pflegebedürftige aufhält. Hier müssen Pflege- und Betreuungsdienste selbst schützen.
- Setzen Sie ergänzend in Ihren Angeboten auch die pflegerische Betreuung ein, nicht nur weil es dafür meist höhere Vergütungen gibt, sondern weil es auch im Sinne der Menschen und im Sinne der Pflegevisiten ist.
- Setzen Sie Hauswirtschaft nur in Kombination mit Betreuung ein, wenn in der Vergangenheit der Preis oder Punktwert für die Hauswirtschaft nicht richtig verhandelt wurde.
- Noch besser: Verhandeln Sie (in Einzelverhandlungen) den Preis für die Hauswirtschaft, so dass dieser leistungsgerecht vermutlich zwischen 28 und 35 Euro pro Stunde liegen dürfte.

Thomas Siessegger

Dipl. Kfm., Organisationsberater und Sachverständiger für ambulante Pflege- und Betreuungsdienste

Internet: www.siessegger.de

Email: pdl-praxis@siessegger.de

Anlagen:

§ 64b SGB XII Häusliche Pflegehilfe

(1) Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 haben Anspruch auf körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie auf Hilfen bei der Haushaltsführung als Pflegesachleistung (häusliche Pflegehilfe), soweit die häusliche Pflege nach § 64 nicht sichergestellt werden kann. Der Anspruch auf häusliche Pflegehilfe umfasst auch die pflegfachliche Anleitung von Pflegebedürftigen und Pflegepersonen. Mehrere Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 können die häusliche Pflege gemeinsam in Anspruch nehmen. Häusliche Pflegehilfe kann auch Betreuungs- und Entlastungsleistungen durch Unterstützungsangebote im Sinne des § 45a des Elften Buches umfassen; § 64i bleibt unberührt.

(2) Pflegerische Betreuungsmaßnahmen umfassen Unterstützungsleistungen zur Bewältigung und Gestaltung des alltäglichen Lebens im häuslichen Umfeld, insbesondere

1.

bei der Bewältigung psychosozialer Problemlagen oder von Gefährdungen,

2.

bei der Orientierung, bei der Tagesstrukturierung, bei der Kommunikation, bei der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte und bei bedürfnisgerechten Beschäftigungen im Alltag sowie

3.

durch Maßnahmen zur kognitiven Aktivierung.